Schulordnung der Grundschule Stegen



1. Teilnahme am Unterricht

- Alle Schülerund Schülerinnen sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dies gilt für alle im Stundenplan angegebenen Unterrichtsstunden. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Schülerer und Schülerinnen auch an sämtlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Sollte die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht möglich sein, besteht trotzdem die Pflicht zum Besuch der Schule.
- Um den Erfolg der Unterrichtsarbeit zu sichern, ist es notwendig, dass alle Schüler und Schülerinnen die Hausaufgaben regelmäßig und mit Sorgfalt anfertigen.
- Wenn Schüler und Schülerinnen nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten sie vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin Aufgaben und werden mitbeaufsichtigt. Sollte die Religionsstunde in der 1. und / oder 6. Stunde stattfinden, kann nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Stundentafel entsprechend gekürzt werden.
- Sind Schüler und Schülerinnen aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, am Schulbesuch gehindert, ist dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten hat am ersten Tag der Verhinderung telefonisch, schriftlich oder per Email zu erfolgen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Eine Unterrichtsbefreiung im Fach Sport ist nur bei vorheriger Vorlage einer Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten möglich. Bei einer Sportunfähigkeit, die länger als eine Woche dauert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Erkrankungen, die meldepflichtig sind, müssen der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt werden.
- Eine Beurlaubung muss vorher von den Erziehungsberechtigten beantragt werden und ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen für eine Unterrichtsstunde ist der Fachlehrer, für Beurlaubung an ein bis zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin, darüberhinausgehend die Schulleitung. Ein Antrag auf Beurlaubung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich zu stellen.
 - Arztbesuche sind nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit zu vereinbaren.
- Die Abmeldung von Schülerern und Schülerinnen ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die schuleigenen Lernmittel müssen zurückgegeben, bzw. bei Verlust oder Beschädigung bezahlt werden.

2. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- Alle Schüler und Schülerinnen betreten das Schulgebäude und die Klassenzimmer erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn. Nach dem Ende des Unterrichts ist das Schulgebäude und das Schulgelände umgehend zu verlassen. Die Unterrichtszeiten werden durch den Stundenplan geregelt.
- Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen begeben sich nach Ankunft der Busse unmittelbar auf das Schulgelände. Den Anordnungen der Busfahrer ist Folge zu leisten. Umsichtiges Verhalten an den Haltestellen sowie Rücksicht beim Ein- und Aussteigen sind unerlässlich, um Unfälle zu vermeiden.
- Das Klassenzimmer ist ein gemeinsamer Arbeitsraum. Jeder Schüler und jede Schülerin ist für seinen/ihren Platz verantwortlich und hält ihn sauber. Der Klassendienst nimmt nur spezielle Aufgaben wahr, welche gemeinsam in der Klasse besprochen werden. Das Inventar gehört der Gemeinde und muss pfleglich behandelt werden. Beschädigt ein Schüler/eine Schülerin einen Gegenstand, dann haften die Erziehungsberechtigten. Alle Schäden werden der Lehrkraft gemeldet.
- Lehr- und Lernmittel sind Eigentum der Schule und sind sorgfältig zu behandeln. Die Schulbücher müssen in der Regel zu Beginn des Schuljahres eingebunden werden. Die Lehrkräfte informieren die Eltern entsprechend. Verschmutzte, beschädigte oder fehlende Lernmittel, die Eigentum der Schule sind, sind anteilig zu ersetzen.
- Die Toiletten sollten wenn möglich während bzw. kurz vor oder nach den Pausen aufgesucht werden. Wenn der Toilettenbesuch während der Unterrichtszeit erfolgen muss, tragen die Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte dafür Sorge, dass dies leise und ohne den Unterricht in den Klassen zu stören, erfolgt.
- In den Toilettenräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- Das Ballspielen ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Im Winter ist Schneeballwerfen verboten. Es ist darauf zu achten, dass kein Schmutz in die Klassenräume getragen wird.
- Zu Beginn der Unterrichtsstunde befinden sich alle Schüler und Schülerinnen in ihrem Klassenzimmer. Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer oder die Lehrerin nicht im Klassenzimmer, meldet dies der Klassensprecher oder die Klassensprecherin der Schulleitung.
- Am Ende des Unterrichts ist das Klassenzimmer gemeinsam aufzuräumen, sind die Stühle hochzustellen/an die Tische zu schieben, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- Abfall gehört in die Mülleimer, Papier in den dafür aufgestellten Behälter. Für Pausenbrote und Getränke werden wiederverwertbare Behälter empfohlen. Das Kauen von Kaugummi ist im Schulgebäude verboten.

- Verboten ist das Mitbringen von Gegenständen, die den Unterricht oder die Sicherheit an der Schule beeinträchtigen könnten. Ebenso ist in der Schule der Gebrauch von Gegenständen der Unterhaltungselektronik wie z.B. Handy verboten. Handys müssen ganz ausgeschaltet werden.
- Zu beachten ist das Rauchverbot auf dem Schulgelände.
- Das Rad- und Moped-fahren auf dem Schulgelände gefährdet andere. Beides ist deshalb verboten. Die Fahrräder und Mopeds sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu stellen.
- Ausgestellte Arbeiten von Schülern und Schülerinnen und Anschauungsmodelle werden sorgsam behandelt.
- Fundsachen werden bei der jeweiligen Lehrkraft abgegeben bzw. in das Fundregal gelegt, das sich im Eingangsbereich befindet.
- Das Betreten der Turnhalle ist nur in Sportschuhen erlaubt, die ausschließlich für den Sportunterricht in der Halle benutzt werden. Aus Sicherheitsgründen ist eine Teilnahme am Sportunterricht nur in Sportbekleidung möglich. Vor dem Sportunterricht geben die Schüler und Schülerinnen ihre Wertsachen beim Sportlehrer ab.
- Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler und Schülerinnen unverzüglich das Schulgebäude und gehen in den Pausenhof. Das Betreten des Schulhauses während der großen Pause ist nicht gestattet. Die Schulkinder sind witterungsgerecht zu kleiden, da nur bei Extremwetter und vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung Regenpause ist.
- Außerhalb der regulären Pausenzeiten können sogenannte Bewegungspausen stattfinden. Diese sollten in angemessener Entfernung vom Schulgebäude durchgeführt werden, um den Unterricht nicht zu stören. Die Schüler und Schülerinnen begeben sich leise und in Begleitung ihrer aufsichtsführenden Lehrkraft nach draußen.
- Die Rampen dürfen während des Schulvormittags folgendermaßen genutzt werden:
 - Als Sitzgelegenheit
 - o Zum gemütlichen Hinlegen/Ausruhen
 - Bei Nässe/Frost entscheidet die jeweilige Aufsicht darüber, ob die Rampen für diese Zeit gesperrt sind. Es gibt hierbei keine Diskussion.

In der Kernzeit dürfen die Rampen auch zum Hochfangen spielen verwendet werden. Hier handelt es sich allerdings um eine längere Freispielzeit und nicht um die große Pause.

• Die Schulkinder der ersten beiden Klassen halten sich während der großen Pause nur im unteren Bereich auf.

- Der Abfall wird in den bereitstehenden Müllbehältern entsorgt.
- Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtsvormittags ist nicht erlaubt. Den Anweisungen der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten.
- Um Unterrichtsstörungen und Unfälle zu vermeiden, wird im Schulgebäude nicht gerannt oder gelärmt.
- Die STOPP-Regel ist einzuhalten; bei STOPP ist Schluss!

3. Besondere Regelungen

- Bei Alarm gilt die zu Beginn jedes Schuljahres besprochene Alarmordnung. Ein Fluchtwegplan hängt in jedem Zimmer.
- Unfälle sind unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft oder der Klassenlehrerkraft zu melden.

4. Grundlage dieser Schulordnung

Grundlage dieser Schulordnung sind das Schulgesetz von Baden-Württemberg und die Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

5. Schlussbemerkung

Diese Schulordnung ist alljährlich zu Beginn des Schuljahres in den Klassen und bei den Klassenpflegschaftsabenden bekannt zu machen. Neuen Schülern und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten wird diese Schulordnung bei der Anmeldung ausgehändigt. Auf der Homepage der Grundschule Stegen ist diese ebenfalls nachzulesen.

Konkrete Regeln, die das Zusammenleben und –arbeiten im Klassenverband, aber auch in der Schulgemeinschaft ermöglichen sollen, wurden zusammen mit den Schülern und Schülerinnen, den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit erstellt. Sie hängen im Schulhaus (Hausregeln) und in den Klassenzimmern aus (Unterrichtsregeln).

6. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde am 26.06.2024 von der Gesamtlehrerkonferenz der Grundschule beschlossen.

Die Schulkonferenz hat der Schulordnung am 26.06.2024 zugestimmt.

Stegen, den 27.06.2024

C. Faller (Rektorin) C. Lais (Konrektorin)